Synoptische Kurzdarstellung Hauptsatzungsinhalt (Stand: 08.02.2011)	
Derzeit geltende Hauptsatzung nach Anpassung an die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Vorlage OB-010/09, beschlossen am 25.03.2009	1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Cottbus, Vorlage OB-016/10 – zu beschließen am 23.02.2011
§ 1 Name der Gemeinde und	§ 1 Name der Gemeinde und
Gemeindegebiet	Gemeindegebiet
(1) Die Gemeinde führt den Namen "Stadt Cottbus/ Chóśebuz".	(1) Die Gemeinde führt den Namen "Stadt Cottbus/Chóśebuz" und die Zusatzbezeichnung "Universitätsstadt/Uniwersitne město".
§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel	§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel
(3) Das Dienstsiegel für den Oberbürgermeister beinhaltet zusätzlich in der Umschrift die Bezeichnung –DER OBERBÜRGERMEISTER- unterhalb des Wappens; der Gemeindename befindet sich oberhalb des Wappens.	(3) Das Dienstsiegel der Stadt hat oberhalb als Umschrift die Bezeichnung STADT und unterhalb den Namen der Stadt COTTBUS/CHÓŚEBUZ. Das Wappen befindet sich in der Mitte des inneren Kreises des Dienstsiegels. Das Dienstsiegel des Oberbürgermeisters beinhaltet zusätzlich in der Umschrift die Bezeichnung – DER OBERBÜRGERMEISTER – unterhalb des Wappens; der Gemeindename befindet sich oberhalb des Wappens.
§ 4 Förmliche Einwohnerbeteiligung; Einsicht in Beschlussvorlagen	§ 4 Förmliche Einwohnerbeteiligung; Einsicht in Beschlussvorlagen
(2) Nr. 2 Satz 7 Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung entsprechend § 16 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus.	(2) Nr. 2 Satz 7 Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.
§ 4 Förmliche Einwohnerbeteiligung; Einsicht in Beschlussvorlagen	§ 4 Förmliche Einwohnerbeteiligung; Einsicht in Beschlussvorlagen
(4) Jeder Einwohner hat das Recht, Beschlussvorlagen der Stadtverordneten-	(4) Das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden

versammlung und ihrer Organe der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte während der öffentlichen Sprechzeiten am Sitz der Verwaltung im Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten im Stadthaus Altmarkt 21 einzusehen.

Tagesordnungspunkte einzusehen, kann jeder während der Sprechzeiten/Öffnungszeiten im Dienstgebäude der Stadtverwaltung Cottbus, Altmarkt 21, Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten wahrnehmen.

§ 7 Beauftragte

- (1) Für die Sicherstellung der Umsetzung der Aufgaben zur sozialen Integration von Ausländern, zur Förderung der sorbischen (wendischen) Minderheit (siehe § 3), der Aufgaben zur sozialen Integration von Menschen mit Behinderungen sowie zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in Cottbus werden durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Oberbürgermeisters Beauftragte benannt. Eine Benennung kann sich auf mehrere Interessenvertretungen beziehen.
- (2) § 6 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 7 Beauftragte

- (1) Für die Sicherstellung der Umsetzung der Aufgaben zur sozialen Integration von Ausländern, zur Förderung der sorbischen (wendischen) Minderheit (siehe § 3), der Aufgaben zur sozialen Integration von Menschen mit Behinderung, zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in Cottbus werden durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Oberbürgermeisters hauptamtliche Beauftragte benannt. Eine Benennung kann sich auf mehrere Interessenvertretungen beziehen. Für die Wahrnehmung der Interessen von Kindern und Jugendlichen wird auf Vorschlag des Oberbürgermeisters durch die Stadtverordnetenversammlung Cottbus ein ehrenamtlich tätiger Beauftragter für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung benannt.
- (2) § 6 Absätze 2 bis 4 gelten für Beauftragte entsprechend.

Neu eingefügt: § 7a Beiräte (§19 KVerf)

- (1) Die Stadt Cottbus richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in Cottbus einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung "Seniorenbeirat der Stadt Cottbus". Dem Beirat gehören mindestens 11 und höchstens 15 Mitglieder an.
- (2) Mitglieder des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und ihren Wohnsitz in Cottbus haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden von der

Stadtverordnetenversammlung Cottbus für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg nach § 41 KVerf gewählt/bestellt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Cottbus zu richten.

- (3) Die Stadt Cottbus richtet zur besonderen Vertretung der Interessen und der gesellschaftlichen Belange der Gruppe der Menschen mit Behinderung einen weiteren Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung "Behindertenbeirat der Stadt Cottbus". Dem Behindertenbeirat gehören mindestens 9 und höchstens 11 Mitglieder an.
- (4) Mitglieder des Behindertenbeirates können Personen sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und ihren Wohnsitz in Cottbus haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Mehr als die Hälfte der Sitze sollen durch Menschen mit Behinderung oder mit deren betreuenden Personen besetzt werden, wobei eine gleichberechtigte Sitzverteilung aller Behinderungsarten anzustreben ist. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung Cottbus für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg nach § 41 KVerf gewählt/bestellt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Menschen mit Behinderung gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Cottbus zu richten.
- (5) Den vorgenannten Beiräten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die von

ihnen vertretenden Gruppen in der Stadt Cottbus haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Cottbus Stellung zu nehmen. Den Beiräten soll auch eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn die Beiräte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert sind.

- (6) Die Beiräte wählen jeweils aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der jeweilige Vorsitzende vertritt den betreffenden Beirat gegenüber den Organen der Stadt Cottbus. Der jeweilige Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen der Beiräte sind öffentlich. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden spätestens vier Tage vor dem Sitzungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und zu veröffentlichen ist. Der Oberbürgermeister der Stadt Cottbus kann die Einberufung eines Beirates verlangen.
- (7) Das Verfahren in den jeweiligen Beiräten wird in Geschäftsordnungen, die sich die Beiräte geben, geregelt.
- (8) Der Oberbürgermeister der Stadt Cottbus oder ein von diesem Beauftragter und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Cottbus haben in den Beiräten ein aktives Teilnahmerecht.

§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 KVerf)

(1) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind öffentlich.

§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 KVerf)

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens 3 Tage vor der Sitzung entsprechend § 16 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

- (2) Die Öffentlichkeit der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung bzw. ihrer Ausschüsse wird für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
- 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
- 2. Grundstücksangelegenheiten und Vergaben,
- 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
- 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.
- 5. die erstmalige Beratung über Zuschüsse.

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sowie ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. In der Regel ist für folgende Gruppen von Angelegenheiten die Öffentlichkeit auszuschließen:
- Personal- und Disziplinarangelegenheiten
- Grundstücksgeschäfte und Vergaben
- Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
- Vertragsangelegenheiten mit Dritten
- erstmalige Beratung über Zuschüsse

§ 13 Hauptausschuss (§§ 49, 50 KVerf)

In der Stadt Cottbus wird ein Hauptausschuss gebildet.

- § 13 Hauptausschuss (§§ 49,50 KVerf)
- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Hauptausschusses werden spätestens 3 Tage vor der Sitzung abweichend von § 16 Absatz 2 dieser Hauptsatzung in der regionalen Tageszeitung "Lausitzer Rundschau" Ausgabe Cottbus öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich, es sei denn, die Öffentlichkeit ist entsprechend § 11 Absatz 2 dieser Hauptsatzung auszuschließen.

§ 16 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Oberbürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Cottbus, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im

§ 16 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Oberbürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Cottbus, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im "Amtsblatt für die Stadt

"Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske łopjeno za město Chóśebuz".

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Tagung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens am vierten Tage vor der Tagung öffentlich bekannt gemacht. Ist eine Veröffentlichung im Amtsblatt gem. Absatz 2 infolge der Kürze der Zeit nicht mehr möglich, erfolgt die Bekanntmachung in der Zeitung "Lausitzer Rundschau" Ausgabe Cottbus.

(4) Die Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Beratungen der Ortsbeiräte erfolgt durch ortsüblichen Aushang in den Ortsteilen.

Standorte Schaukästen

Branitz - Dorfmitte 23 / Pücklerstraße

Dissenchen - Branitzer Straße 11
Döbbrick - Döbbricker Dorfstraße 13
Gallinchen - Friedensplatz 6
Groß Gaglow - Chausseestraße 53
(Bürgerhaus)
Kiekebusch - Hauptstraße 60
Kahren - Kahrener Dorfstraße 3
Merzdorf - Merzdorfer Hauptstraße
(Bushaltestelle Feuerwehr)
Sielow - Sielower Chaussee 86
Skadow - Bushaltestelle Skadower
Hauptstraße/Skadower Schulstr.
Willmersdorf - Friedhofsweg 3

(5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines

Cottbus/Amtske łopjeno za město Chóśebuz". Dies gilt auch für durch Rechtsvorschrift vorgesehene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden. Die Veröffentlichung in Form der Ersatzbekanntmachung wird vom Oberbürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte 4 Tage durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht:

Branitz - Pücklerstraße 27
(Ortsbeiratszimmer)
Dissenchen - Branitzer Straße 11
Döbbrick - Döbbricker Dorfstraße 13
Gallinchen - Friedensplatz 6
Groß Gaglow - Chaussestraße 53
(Bürgerhaus)
Kiekebusch - Hauptstraße 60
Kahren - Kahrener Dorfstraße 3
Merzdorf - Merzdorfer Hauptstraße
(Bushaltestelle Feuerwehr)
Sielow - Sielower Chaussee 86
Skadow - Bushaltestelle Skadower
Hauptstraße/Skadower Schulstraße
Willmersdorf - Friedhofsweg 3

(5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder

sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden. Die Veröffentlichung in Form der Ersatzbekanntmachung wird vom Oberbürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Cottbus unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt Cottbus (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf)."